# Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 698/2010

Jever, den 30.04.10

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	27.05.2010	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	02.06.2010	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	22.06.2010	öffentlich

## Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des LK Friesland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 30.10.2006.

### **Beschlussvorschlag:**

Die vorgeschlagene Änderung der Abfallgebührensatzung wird beschlossen.

Kreisausschuss und Kreistag werden um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Nein										
Gesamtkosten Maßnahmen (d Folgekosten)		ekte jährliche gekosten	Eiger	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen				ionstige einmalige oder ährliche laufende laushaltsauswirkungen		
€	€		€		€		•	€		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein  im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:										
	Sichtvermerke:									
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in			Abteilungsleiter Kämmerei			Lar	Landrat			
Beratungsergebnis:										
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Entha	altungen	Kenntni	snahme	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss		

698/2010 Seite: 1 von 2

#### Begründung:

Die Abfallgebühr setzt sich entsprechend kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr zusammen.

Die Grundgebühr in Friesland knüpft – wie in vielen anderen Kommunen – an den Grundstücksbegriff an. Der Grundstücksbegriff ist entsprechend der vom Nds. Landkreistag (NLT) und Umweltministerium (MU) abgestimmten Mustersatzung in § 3 (6) der Abfallentsorgungssatzung definiert.

In der Praxis führt die Bezeichnung der Grundgebühr als "Grundstücksgebühr" in Abgabenbescheiden teilweise zu Irritationen, da er mit Grundsteuer oder anderen Bescheidinhalten verwechselt bzw. verknüpft wird. Dies führt zu entsprechenden Nachfragen und somit erhöhtem Arbeitsaufwand bei den Steuerämtern der Städte und Gemeinden.

Es liegt somit auf der Hand, dem Wunsch vieler Bürger nachzukommen und die Grundstücksgebühr als das zu bezeichnen, was sie tatsächlich ist – eine Grundgebühr für Leistungen der Abfallwirtschaft.

Vorgeschlagen wird eine Änderung der Bezeichnung von "Grundstücksgebühr" in "Grundgebühr Abfall".

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit der Abfallgebührensatzung soll die Definition "Grundstück" aus § 3 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung übernommen werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umbenennung und Ergänzung im Sinne der Bürgernähe zukünftig zu einer besseren Lesbarkeit der Abfallgebührensatzung und vor allem der Abgabenbescheide führt. Vermeidbarer Mehraufwand für Bürger und die Steuerämter der Städte und Gemeinden kann so minimiert werden.

### Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

698/2010 Seite: 2 von 2